

## **Aktuelle Fragen aus dem Europa- und Völkerrecht (S 104)**

{Die Themenvergabe erfolgt im Expose-Verfahren. Das Seminar ist geeignet für ein Promotionsstudium.}

Das Seminar widmet sich aktuellen Fragen des Europa- und Völkerrechts. Die Themen greifen zum einen einige Schwerpunkte infolge der EU-Primärrechtsrevision durch den Vertrag von Lissabon auf, zum anderen einige aktuelle europa- und völkerrechtliche Aspekte aus dem Themenbereich Grundrechtsschutz.

Die ersten Themen für die Sitzungen am 22.11. und am 29.11.2011 werden ab sofort vergeben. Die Anmeldung dafür erfolgt ab sofort direkt am Lehrstuhl unter E-Mail [weiss@dhv-speyer.de](mailto:weiss@dhv-speyer.de) oder [haberkamm@dhv-speyer.de](mailto:haberkamm@dhv-speyer.de).

Die Sitzung am 8.11.2011 dient der Themenverteilung und Einführung in das Seminar, die am 15.11.2011 der Einführung in wesentliche Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon.

### **Themen**

#### **Thema 1: Die Grundrechtssituation in der EU nach Lissabon: verschiedene Schichten des Grundrechtsschutzes und ihr Verhältnis zueinander**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV n.F. erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Was hat dies zur Folge, insbesondere auch im Hinblick auf die übrigen Grundrechtsquellen und den Grundrechtsstandard in der EU? Welche Problemfelder ergeben sich bei einer kritischen Würdigung der Charta, etwa auch im Hinblick auf die Sonderregeln für Polen und Großbritannien? Zudem stellt sich die Frage, wie das Verhältnis der verschiedenen Grundrechtsquellen (GRC, EMRK, allgemeine Rechtsgrundsätze) zueinander ist. Dies ist, ausgehend von Art. 52 GRC, genau zu analysieren. Schließlich ist die neue europäische Grundrechtssituation kritisch zu bewerten: Ist ein Fortschritt gegenüber Nizza erreicht? Hinsichtlich der Schwerpunktsetzung ist zu berücksichtigen, dass sich Thema 2 spezifisch mit der EMRK auseinandersetzt.

Literaturhinweise: Meyer, EuR Beiheft 1/2009, 87; Meyer, Schutz vor der Grundrechtecharta oder durch die Grundrechtecharta? Anmerkungen zum Europäischen Grundrechtsschutz nach dem Vertrag von Lissabon, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, Baden-Baden 2008; Mehde, EuGRZ 2008, 269; Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU (m.w.N.), München 2010; Lindner, ZRP 2007, 54; Lindner, EuR 2007, 160; Lindner, EuR 2008, 786; Pache/Rösch, EuZW 2008, 519; Naumann, EuR 2008, 424; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2009; Weiß, ZEuS 2005, 323; Alber/Widmaier, EuGRZ 2006, 113; Lindner, EuR 2007, 160; Winkler, EuGRZ 2007, 641; Kokott/Sobotta, EuGRZ 2011, 265.

#### **Thema 2: Die Bedeutung der EMRK für die EU und ihre Mitgliedstaaten vor und nach einem Beitritt der EU zur EMRK**

Die schon im Verfassungsvertrag vorgesehene Möglichkeit zum Beitritt zur EMRK bleibt erhalten, Art. 6 Abs. 2 EUV n.F. Was ändert sich dadurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Stellung der EMRK im Grundrechtsgefüge vor und nach dem Beitritt? Nach welchem Verfahren erfolgt der Beitritt der EU zur EMRK? Es sollte auch auf die aktuellen Beitrittsverhandlungen eingegangen werden, etwa auf die final

version des draft agreement on the accession of the EU to the ECHR (siehe hierzu folgenden link: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/CDDH-UE/CDDH-UE\\_documents/CDDH-UE\\_2011\\_16\\_final\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/CDDH-UE/CDDH-UE_documents/CDDH-UE_2011_16_final_en.pdf); zur umfassende Liste mit allen relevanten Dokumenten: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/CDDH-UE/CDDH-UE\\_documents\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/CDDH-UE/CDDH-UE_documents_en.asp)).

Wie wäre dann das Verhältnis von EuGH und EGMR? Diskutiert werden sollte auch, welche Rückwirkung die Bedeutung der EMRK im EU-Kontext auf die nationale Ebene haben könnte. Hinsichtlich der Schwerpunktsetzung ist zu berücksichtigen, dass sich Thema 1 bereits mit der allgemeinen Grundrechtssituation nach Lissabon auseinandersetzt.

Literaturhinweise: Meyer, EuR Beiheft 1/2009, 87; Meyer, Schutz vor der Grundrechtecharta oder durch die Grundrechtecharta? Anmerkungen zum Europäischen Grundrechtsschutz nach dem Vertrag von Lissabon, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, Baden-Baden 2008; Mehde, EuGRZ 2008, 269; Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU (m.w.N.), München 2010; Lindner, ZRP 2007, 54; Lindner, EuR 2007, 160; Lindner, EuR 2008, 786; Pache/Rösch, EuZW 2008, 519; Naumann, EuR 2008, 424; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2009; Weiß, ZEuS 2005, 323; Weiß, EUConst 2011, 64; Alber/Widmaier, EuGRZ 2006, 113; Lindner, EuR 2007, 160; Winkler, EuGRZ 2007, 641; Baumann, EuGRZ 2011, 1; Sauer, EuGRZ 2011, 195; Jacqué, CMLR 2011, 995; Lock, CMLR 2011, 1025; Reich, EuZW 2011, 379.

### **Thema 3: Allgemeines Persönlichkeitsrecht versus Pressefreiheit: GG und EMRK im Vergleich *(bereits vergeben)***

Gegenstand dieses Themas ist der Schutz der Privatsphäre vor Verletzungen durch die Medien sowohl in textlicher als auch in bildlicher Hinsicht. Untrennbar mit diesem Konflikt verbunden ist der Name Caroline von Monaco (bzw. nach der Heirat: von Hannover). Ihr sind wesentliche Leitentscheidungen in diesem Bereich zu „verdanken“. Inhaltlich steht hinter dieser Frage das Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (eines Prominenten) zur Pressefreiheit der Medienunternehmen. Es ist zu untersuchen, was die wesentlichen Wertungen des Bundesverfassungsgerichts in solchen Konfliktlagen sind/waren. Wie verhält sich die Straßburger Rechtsprechung hierzu? Es gilt die entsprechende Judikatur zu vergleichen und kritisch zu bewerten. Welche Konsequenzen ergeben sich?

Literaturhinweise: Hong, EuGRZ 2011, 214; Ladeur, NJW 2004, 393; Dörr, JuS 2005, 161 und JuS 2011, 663; Forkel, ZUM 2005, 192; Frenz, NJW 2008, 3102; Engels/Jürgens, NJW 2007, 2517; Stender-Vorwachs, NJW 2009, 334 und NJW 2010, 1414; Hoffmann-Riem, NJW 2009, 20; Behnsen, ZaöRV 2005, 239; Wanckel, NJW 2011, 726; siehe auch: BVerfG, B. v. 14.09.2010, 1 BvR 1842/08 u.a.; BVerfG, B. v. 26.02.2008 - 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07.

### **Thema 4: Zur Meinungsfreiheit von Arbeitnehmern: die Whistleblower-Problematik und das Urteil des EGMR vom 21.7.2011, Beschwerde Nr. 28274/08**

In seinem Urteil vom 21. Juli 2011 (Beschwerde Nr. 28274/08) hat der EGMR die Rechte von sogenannten „Wistleblowern“ gestärkt. Konkret geht es um Fälle, in denen ein Arbeitnehmer auf Missstände beim Arbeitgeber und gegebenenfalls der entsprechenden Branche hinweist. Hier kollidiert das Grundrecht des Arbeitnehmers auf Meinungsfreiheit mit dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen. Aufgabe der Arbeit ist es, ausgehend vom angesprochenen Fall die Problematik und auch die Wertungen des EGMR aufzubereiten und kritisch zu bewerten. Welche Konsequenzen hat diese Rechtsprechung?

Literaturhinweise: EGMR, Urteil vom 21.07.2011, Beschwerdenr. 28274/08; Schulz, BB 2011, 629; Fahrig, NZA 2010, 1223; Fahrig, NJW 2010, 1503; Ulber, NZA 2011, 962; aufgrund der Aktualität dieses Urteils ist hier verstärkt mit neuer Literatur zu rechnen.

### **Thema 5: Kompetenzkategorien und –abgrenzung nach dem Vertrag von Lissabon**

Auch im Vorfeld des Verfassungsvertrages war die (vertikale) Kompetenzfrage – wieder einmal – ein viel diskutiertes Thema. Der Vertrag von Lissabon übernahm hier weitgehend die Vorschriften des Verfassungsvertrages. Aufgabe der Arbeit ist es, die wesentlichen Grundprinzipien der Kompetenzverteilung und die Arten der Zuständigkeiten herauszuarbeiten sowie in einer vergleichenden Betrachtung zu bewerten.

Literaturhinweise: Braams, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, Baden-Baden 2008; Obwexer, Vertikale Kompetenzverteilung zwischen der Union und ihren Mitgliedsstaaten, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2007; Ludwigs, ZEuS 2004, 211; Frenz/Ehlenz, EuZW 2011, 623; Weber, EuZW 2008, 7; Hatje/Kindt, NJW 2008, 1761; Calliess/Ruffert, Verfassung der Europäischen Union, Kommentar der Grundlagenbestimmungen, München 2011; Fischer, Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2010.

### **Thema 6: Lissabon vor dem BVerfG: Die Lissabonentscheidung zu den vertraglichen Grundlagen der EU und die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung**

Im Rahmen dieses Themas ist die Leitentscheidung des BVerfG vom 30.06.2009 zum Vertrag von Lissabon hinsichtlich ihrer Aussagen und Wertungen und nachfolgender BVerfG-Entscheidungen (etwa Honeywell) genau zu analysieren. Es ist auch auf die zugehörige Umsetzung der Integrationsverantwortung durch nachfolgende Beteiligungsgesetze einzugehen. Mit in die Darstellung aufzunehmen sind spätere Entscheidungen, in denen der vom BVerfG entwickelte Kontrollmaßstab von Relevanz war oder zumindest hätte werden können. Insbesondere ist die Honeywell-Entscheidung genauer zu beleuchten.

Literaturhinweise: BVerfG Beschluss vom 6. 7. 2010 - 2 BvR 2661/06 in NZA 2010, 995; Beer, EuZW 2009, 593; Nettesheim, NJW 2010, 177; von Bogdandy NJW 2010, 1; Schorkopf, EuZW 2009, 718; Terhechte, EuZW 2009, 724; Hahn, EuZW 2009, 759; Ruffert, DVBl 2009, 1197; Lecheler, JZ 2009, 1156; Classen, JZ 2009, 881; Gräditz/Hillgruber, JZ 2009, 872; Ukrow, ZEuS 2009, 717; Selmayr, ZEuS 2009, 637, Sack, ZEuS 2009, 626; Hahn, ZEuS 2009, 583; Schröder, DÖV 2010, 303; Weber, JZ 2010, 157; Everling, EuR 2010, 91; Schwarze, EuR 2010, 108; Daibler, DÖV 2010, 293; Sauer, EuZW 2011, 94; Nettesheim, NJW 2009, 2867; Terhechte, EuR Beiheft 2010, 135; Isensee, ZRP 2010, 33; Karpenstein/Johann, NJW 2010, 3405.

### **Thema 7: Demokratische Grundsätze und demokratische Legitimation in einer supranationalen EU: Bestand, Kritik und Überlegungen zur Weiterentwicklung**

Zunächst sind die demokratischen Grundsätze, wie sie durch den Vertrag von Lissabon in Art. 9 ff. EUV statuiert wurden, und deren konkrete Ausformung im AEUV zu analysieren und kritisch zu würdigen. In diesem Zusammenhang sollten auch institutionelle Änderungen der EU-Organe berücksichtigt werden. Anschließend soll der Frage nachgegangen werden, mit welchen Mitteln eine Stärkung der Legitimation des Unionshandelns – als eines der wesentlichen Ziele des Vertrages von Lissabon – und der damit bezweckte Abbau eines „Demokratiedefizits“ erreicht werden sollte und ob und inwieweit dies gelungen ist. Dies gibt auch Anlass über weitere Verbesserungen nachzudenken.

Literaturhinweise: einen Überblick über die Materie bietet zum Beispiel Schröder, Grundkurs Europarecht, München 2009, § 4 ab Rn. 26; Stein, ZaöRV 2004, 563; Terhechte, EuR Beiheft 1/2010, 135; Kottmann/Wohlfahrt, ZaöRV 2009, 443; Winkler, EuR 2011, 384; Hatje/Kindt, NJW 2008, 1761; Hatje, EuR Beiheft 1/2010, 123; Henke, EuR 2010, 118;

### **Thema 8: Die Rolle der nationalen Parlamente im Vertrag von Lissabon**

Durch den Vertrag von Lissabon soll die Rolle der nationalen Parlamente gestärkt werden. Oftmals wird deswegen behauptet, die nationalen Parlamente seien einer der Gewinner des Reformvertrages. Ist das wirklich so? Welche Rechte haben die nationalen Parlamente? Wie sind insbesondere die Rechte im sogenannten Parlamentsprotokoll und im Subsidiaritätsprotokoll zu bewerten? Zur Abrundung aus deutscher Perspektive wäre ein kurzes Eingehen auf die Grundgesetz-Änderung wünschenswert. Abschließend könnte noch überlegt werden, wie sich die Rolle der nationalen Parlamente in Zeiten der Euro-Krise verändert. Wird der Bundestag zum „Abnickverein“, wie es aktuell in Pressemitteilungen publiziert wird?

Literaturhinweise: Schoo, EuR Beiheft 1/2009, 51; Chardon, Mehr Transparenz und Demokratie – Die Rolle der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon, in: Weidenfeld (Hrsg.), Lissabon in der Analyse – der Reformvertrag der Europäischen Union, Baden-Baden 2008; Mellein, Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente – Eine Untersuchung zur Rolle der mitgliedstaatlichen Parlamente in der Architektur Europas, Baden-Baden 2007; Duina/Oliver, ELJ 2005, 173; Papastamkos/Schwab, EuZW 2008, 161; Weber, DÖV 2011, 497; Buschmann/Daiber, DÖV 2011, 504; Mellein, EuR Beiheft 1/2011, 13; Pernice/Hindelang, EuZW 2010, 407; Frenz/Ehlenz, EuZW 2011, 623; Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente, abrufbar unter [www.cep.eu](http://www.cep.eu).

### **Thema 9: Vollzug des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten, auf zentraler Ebene und im Verbund: Sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen gelegt?**

Aufgabe dieses Themas ist es zunächst, den Vollzug des Unionsrechts darzustellen. Die klassischen Kategorien der zentralen und dezentralen Vollziehung spiegeln die Realität nur unzureichend wieder. Trefflicher sollte man von einem Verwaltungsverbund sprechen. Dessen Notwendigkeit, Kennzeichen und Erscheinungsformen sind darzustellen. Sodann ist auf die kompetenziellen Grundlagen und Grenzen hierfür einzugehen. Bilden die Artikel 197 und 291 I AEUV eine ausreichende Grundlage für die aufgezeigte Praxis, insbesondere da Art. 291 Abs. 1 AEUV den Grundsatz der Durchführung von Unionsrecht durch die Mitgliedsstaaten betont? Welche Bedeutung hat Art. 298 AEUV bezüglich der EU-Eigenverwaltung? Hat es der Vertrag von Lissabon vielleicht verpasst, die europäische Verwaltungsrealität auch primärrechtlich nachzuzeichnen und zu legitimieren? Abschließend könnte noch kurz auf die (künftigen) Herausforderungen des Verwaltungsverbundes eingegangen werden.

Literaturhinweise: Weiß, Der Europäische Verwaltungsverbund: Grundlagen, Kennzeichen, Herausforderungen, Berlin 2010; Weiß, Die Verwaltung 2005, 517; Gärditz, DÖV 2010, 453; Frenz, DÖV 2010, 66; Siegel, Entscheidungsfindung im Verwaltungsverbund, Tübingen 2009; Schmidt-Aßmann, Der europäische Verwaltungsverbund, Tübingen 2005; von Danwitz, Europäisches Verwaltungsrecht, Berlin, Heidelberg 2008; Schneider/Callabero, Strukturen des Europäischen Verwaltungsverbundes, 2009; Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band 1 und insbesondere auch Band 2; s. auch die Beiträge in Axer u. a., Das Europäische Verwaltungsrecht in der Konsolidierungsphase, Beiheft 10/2010 zu Die Verwaltung.

### **Thema 10: Durchführungsrechtsetzung und delegierte Rechtsetzung im AEUV und die Neugestaltung der Komitologie nach Lissabon**

Der Vertrag von Lissabon ordnet die Rechtssetzungsbefugnisse der Kommission neu und unterscheidet im Vertragstext zwischen Durchführungsrechtsetzung (Art. 291 AEUV) und delegierter Rechtssetzung (Art. 290 AEUV). Aufgabe ist es zunächst, diese beiden Typen darzustellen, die Unterschiede klar herauszuarbeiten und eine Abgrenzung vorzunehmen. Daran anschließend ist auf die Rolle des Komitologieverfahrens einzugehen. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf die neue Komitologieverordnung 182/2011, die seit 1. März 2011 in Kraft ist (aufbauend auf den Entwurf KOM (2010) 83). Wie läuft das Komitologieverfahren ab? Welche Neuerungen gibt es im Komitologieverfahren und was bedeutet das für das jeweilige Machtverhältnis? Wo können Probleme liegen?

Literaturhinweise: Edenhartner, DÖV 2011, 645; Beer, EuZW 2010, 201; Kröll, ZöR (3. Aug. 2011) 2011, 1; Scharf, das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 101 (herausgegeben vom Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Halle-Wittenberg); siehe zudem entsprechende Kommentare wie Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Auflage 2011 oder andere.

### **Thema 11: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Lissabon als neues Integrationsziel?**

Im Rahmen der Reform der europäischen Justiz- und Innenpolitik wird der bisherige Titel VI des EUV mit dem bisherigen Titel IV des EGV zusammengeführt und unter „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zusammengefasst. Doch was bedeutet das für die bisher intergouvernementale Struktur der PJZS? Was sind die wesentlichen Änderungen in den einzelnen Politikbereichen? Stellt der Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts eine leere Worthülse dar, oder steckt dahinter ein neues Integrationsziel?

Literaturhinweise: Müller-Graff, EuR Beiheft 1/2009, 105; Ruffert, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach dem Reformvertrag – Kontinuierliche Verfassungsgebung in schwierigem Terrain, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, Baden-Baden 2008; Meyer, EuR 2011, 169; Weinzierl, ZAR 2010, 260; Weber, ZAR 2008, 55; Weber, EuR 2008, 88; zudem sind entsprechende Kommentare hilfreich.

### **Thema 12: Das EGMR-Urteil zur Dublin-II-VO: Die EMRK und das europäische Asylsystem**

Der EGMR hat jüngst die Abschiebung eines Asylbewerbers von Belgien nach Griechenland als unmenschliche und erniedrigende Behandlung gerügt. Ansatzpunkte des Urteils vom 21.01.2011 waren Art. 3 EMRK und Art. 13 EMRK. Aufgabe der Arbeit ist es, die genannte EGMR-Entscheidung aufzubereiten und daran den Einfluss der EMRK auf das Unionsrecht und die Handlungen der Mitgliedsstaaten aufzuzeigen. Die Arbeit sollte mit einer eigenen kritischen Würdigung des Urteils abgeschlossen werden.

Literatur: EGMR, Urteil vom 21.01.2011, Beschwerdenr. 30696/09; von Arnould, EuGRZ 2011, 238; Lehnert, ZAR 2010, 41; Meyer-Ladewig/Petzold, NVwZ 2011, 413; Hecker, ZAR 2011, 46; BVerfG, NVwZ 2009, 1281.

### **Thema 13: Grundrechte im EU-Kartell(verfahrens)recht**

Das Kartellverfahrensrecht ist eine grundrechtlich besonders brisante Materie. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass sich Verstöße gegen Art. 101 f. AEUV in den allermeisten Fällen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen nachweisen lassen. Daher benötigt die Kommission umfassende Ermittlungs- und Durchsuchungsbefugnisse bei den unter Verdacht

stehenden Unternehmen, welche ihr die VO 1/2003 auch einräumt. Aufgabe der Arbeit ist es, die grundrechtlichen Implikationen für diese Befugnisse aufzuzeigen, die Rechte des Beschuldigten im Verfahren darzustellen und die einschlägige Luxemburger Rechtsprechung zu erläutern. Zur besseren Verständlichkeit für alle Teilnehmer sollten hier zunächst (kurz) die Grundzüge des Kartellverfahrens aufgezeigt werden und sodann die grundrechtsrelevanten Fragestellungen identifiziert und bewertet werden. Zudem stellt sich die Frage nach dem Grundrechtsstandard im Verwaltungsverbund mit nationalen Behörden.

Literaturhinweise: Weiß, ÖZK 2010, 12; Weiß (Hrsg.), Die Rechstellung Betroffener im modernisierten EU-Kartellverfahren, 2010; Weiß, E.C.L.R. 2011, 184; Weiß, in: Terhechte (Hrsg.), Internationales Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht, 2008; Weiß, Verteidigungsrechte im EG-Kartellverfahren, Köln 1996; Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht; Loewenheim/Meesen/Riesenkampff, Kartellrecht, München 2009; Weiß, EuZW 2006, 263; Reinalter, ZEuS 2009, 53; Kellerbauer, EuZW 2010, 654; Klees, EWS 2011, 14; Hirsbrunner, EuZW 2011, 12; Le More, EuZW 2007, 722; Seitz, EuZW 2010, 526; Gronemeyer/Slobodenjuk, EWS 2010, 308; Mann/Leisinger, AnwBl 2010, 776.

#### **Thema 14: Grundrechte in der EU-Beihilfenkontrolle**

Neben dem Kartellrecht bildet das Beihilfenrecht (Art. 107 f. AEUV) eine wesentliche Säule des Europäischen Wettbewerbsrechts. Auch hier spielen grundrechtliche Fragestellungen eine wichtige Rolle, insbesondere der Vertrauensschutz. Die Frage des Vertrauensschutzes stellt sich einerseits auf europäischer Ebene, im Rahmen des Beihilfeverfahrens gemäß VO 659/1999. Begründet beispielsweise eine lange Untätigkeit der Kommission im Verfahren einen Vertrauensschutz des Beihilfeempfängers? Wie restriktiv ist die Rechtsprechung hier, was sind die entscheidenden Kriterien? Andererseits ist zu untersuchen, welche Rolle der Vertrauensschutz im Rahmen der Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe spielt, welche ja nach nationalem Verwaltungsrecht erfolgt. Anhand dieser Fragestellung soll die Einwirkung des Unionsrechts auf das nationale Verwaltungsrecht anhand des Vertrauensschutzes aufgezeigt werden.

Literaturhinweise: Frenz, EuR 2008, 468; Weiß/Haberkamm, EStAL 2010, 531 (siehe hierzu auch das aktuelle Urteil des EuGH vom 9.6.2011 in der Rs. C-465/09 P); Winckler/Laprovote, EStAL 2011, 321; Nordlander/Went, Checks and balances in EU state aid procedures: should more be done to protect the rights of aid recipients and third parties?, ERA Forum 2010, 361-377; Frenz, Handbuch Europarecht, Band 3: Beihilfe- und Vergaberecht, Berlin, Heidelberg 2007; Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Kommentar, München 2009.

#### **Thema 15: Neuerungen im Rechtsschutz durch den Vertrag von Lissabon**

Gerade aufgrund des Wesens des Gemeinschaftsrechts, das den Einzelnen unmittelbar berechtigen oder verpflichten kann, ist effektiver Rechtsschutz von besonderer Bedeutung. Im Zuge dieser Arbeit gilt es, die Neuerungen im Rechtsschutzsystem vergleichend herauszuarbeiten und zu bewerten. Zunächst sind die institutionellen Neuerungen des EuGH zu erörtern. Im weiteren Verlauf sollen seine Zuständigkeiten dargestellt werden. Schließlich sollte der Bearbeiter auf die verschiedenen Verfahrensarten eingehen, hierbei sollte vor allem der intensiven Erörterung der Individualnichtigkeitsklage nach Art. 263 IV AEUV Raum gegeben werden.

Literaturhinweise: Everling, EuR Beiheft 1/2009, 71; Azizi, Rechtsschutz, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2007; Kokott, EuGRZ 2008, 10; Everling, EuZW 2010, 572, Schröder, DÖV 2009, 61; Pernice,

EuR 2011, 151; Görlitz/Kubicki, EuZW 2011, 248; Thiele, EuR 2010, 30; Cremer, DÖV 2010, 58.

### **Thema 16: Außenvertretung der EU und der Europäische Auswärtige Dienst**

Mit seiner Frage: „Whom do I call if I want to call Europe?“ machte Ex-US-Außenminister Henry Kissinger deutlich, dass es bezüglich der Außenvertretung der EU keinen eindeutigen Ansprechpartner gibt. Im Rahmen dieser Arbeit gilt es, das durch den Reformvertrag geschaffene System darzustellen und in einem Vergleich zur bisherigen Situation zu bewerten. Insbesondere ist auf die Kompetenzen des Hohen Vertreters, des Präsidenten des Europäischen Rates und den der Kommission einzugehen. Reicht Kissinger künftig nur eine Telefonnummer? Darzustellen ist insoweit auch die Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Literaturhinweise: Martenczuk, Außenbeziehung und Außenvertretung, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2007; Metz, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, Berlin 2007; Bungenberg, EuR Beiheft 1/2009, 195; Thym, Außenverfassungsrecht nach dem Lissaboner Vertrag, in: Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung?, Baden-Baden 2008; Fischer, Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2010; Corbett/Mendez de Vigo, EuGRZ 2008, 234; Sichel, EuR 2011, 447; Pernice/Hindelang, EuZW 2010, 407;

### **Thema 17: Smart sanctions und Grundrechtsschutz**

Gerade der internationale Terrorismus stellt die internationale Gemeinschaft immer wieder vor neue Herausforderungen. Um denen gerecht zu werden, wurde der Sanktionstyp der smart sanctions (v. a. Einfrieren von Finanzmitteln) kreiert. Die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrates sind zwar für die Mitgliedstaaten völkerrechtlich verbindlich, müssen aber innerstaatlich umgesetzt beziehungsweise durchgeführt werden. In solchen Fällen stellt sich aus europäischer Perspektive die Frage nach Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen gegen solch völkerrechtlich determiniertes Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Frage, wie umfassend die Rechtskontrolle bei der Ausführung von Völkerrecht sein soll und darf. Im Rahmen der Arbeit ist hier auf die einschlägige Jurisdiktion des EuG beziehungsweise des EuGH einzugehen; die Unterschiede und praktischen Folgen sind klar herauszuarbeiten. Ein Vergleich mit Entscheidungen des EGMR zu diesem Themenbereich sollte nicht Schwerpunkt der Darstellung sein. Zudem ist auf die neu geschaffene Ombudsstelle der UN für Delisting insbesondere im Hinblick auf die Frage der Rechtsschutzgewährung einzugehen (siehe u. a.: <http://www.un.org/en/sc/ombudsperson/>).

Literaturhinweise: Ohler, EuZW 2008, 630; Kämmerer, EuR-Beiheft 1/2008, 65; Sauer, NJW 2008, 1385; Deja/Frau, Jura 2008, 609; Alber, Kurzbesprechung der Schlussanträge des Generalanwalts Póiaras Maduro vom 16.1.2008 in der Rechtssache C-402/05 P (Kadi/Rat und Kommission) und vom 23.1.2008 in der Rechtssache C-415/05 P (Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission) – Sanktionsbeschlüsse der Vereinten Nationen im Spannungsfeld mit Grundrechten, EuZW 2008, 164; Ohler, EuR 2006, 848; Kotzur, EuGRZ 2008, 673; Kämmerer, EuR 2009, 114; Ziegler, Strengthening the Rule of Law, but Fragmenting International Law: The *Kadi* Decision of the ECJ from the Perspective of Human Rights, Human Rights Law Review 2009, 288; Fassbender, DÖV 2010, 333; Hilpold, Urteilsanmerkung T-85/09, EWS 2011, 45; Feinäugle ZRP 2007, 75; Schmalenbach JZ 2009, 35; Colneric, Grundrechtsschutz bei gemeinschaftsrechtlich umgesetzten Individualsanktionen der UNO in: Hohmann-Dennhardt (Hrsg.) Festschrift für Renate Jaeger, Grundrechte und Solidarität – Durchsetzung und Verfahren, Kehl am Rhein 2011, S.743.

### **Thema 18: Transnationale Unternehmen und Menschenrechte**

Die Grundlage für die Bearbeitung des letzten Themas der Reihe bildet die Frage nach der Völkerrechtsfähigkeit transnationaler Unternehmen. Der Bearbeiter sollte den Meinungsstand darstellen und diesbezüglich eine Bewertung mit eigenem Standpunkt vornehmen. Anknüpfend daran ist der Frage nachzugehen, ob transnationale Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über Verpflichtungen durch die Staaten an internationale Menschenrechtsstandards gebunden sind. Oder findet sich eine Lösung der Problematik in der marktorientierten Selbstverpflichtung der Unternehmen? Tragen die weltumspannenden wirtschaftlichen Aktivitäten der transnationalen Unternehmen eventuell auch zur Verbreitung von Menschenrechtsstandards bei? Die Bearbeitung sollte unter Berücksichtigung des Auftretens transnationaler Unternehmen und der Wirkungen ihrer Handlungen im internationalen Kontext erfolgen. Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um potentielle Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen zu ahnden.

Literaturhinweise: Weilert, *ZaöRV* 2009, 883; Thürer, *ZaöRV* 2000, 557; Seibert-Fohr/Wolfrum, *AVR* 2005, 153; Schmalenbach, *AVR* 2001, 57; Alston, *Non-State Actors and Human Rights*, New York 2005; Bretschger, *Unternehmen und Menschenrecht – Elemente und Potential eines informellen Menschenrechtsschutzes*, Zürich u.a. 2010; Kirchschräger u.a., *Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors*, Bern, 2005.

#### **Didaktisches Konzept, Lehr- und Lernziele:**

Die Inhalte werden in Eigenarbeit erarbeitet und präsentiert. Die Seminardiskussion dient der Vertiefung und Aufarbeitung der Themen.

Die Bearbeiter müssen eine schriftliche Seminararbeit von mindestens 20 Seiten erstellen und die wesentlichen Inhalte in circa 30 Minuten präsentieren. Daran schließt sich eine Diskussion an, die ebenfalls von einem Teilnehmer je Thema (nicht den Referenten des Tages) moderiert wird. Von allen Teilnehmern wird eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit in der Diskussion erwartet. Daher werden die Seminararbeiten regelmäßig eine Woche vor der Sitzung den Teilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt (bitte bei der Anmeldung die E-Mail-Adresse angeben!). Abgabetermin für die jeweiligen schriftlichen Fassungen ist daher der jeweils vorhergehende Dienstag, 10 Uhr. Ausnahmen bestehen natürlich für die ersten Wochen nach individueller Absprache. Alle Bearbeitungen sind auch elektronisch abzugeben (E-Mail an: pfundstein@dhv-speyer.de) zur elektronischen Weiterverteilung an die Teilnehmer.

#### **Sonstiges:**

Bitte beachten Sie unbedingt die näheren Hinweise zur Gestaltung einer Seminararbeit und zu den allgemeinen Anforderungen an eine gute Seminararbeit in dem auf der Lehrstuhlwebsite eingestellten Leitfaden.